

S a t z u n g
zum Bebauungsplan Nr. 15

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 2. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 15 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird umschlossen vom Regenhertzweg, Grimmelshausenweg, Rilkeweg und Friedrichstraße und beinhaltet die Flurstücke der Flur 5 Nr. 114 - 122 und 124 - 128.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt.

§ 3

Die Dachneigung für die 1geschossigen Baukörper muß 45° mit 80 cm hohem DrempeI betragen. Dachausbauten mit Einzelgauben bis zu einer Breite von 2,50 m sind zulässig. Für die 2geschossigen Baukörper entlang des Regenhertzweges muß die Dachneigung 32° ohne DrempeI und Dachausbau betragen. Die Höhenlage der Gebäude darf auf fertige Oberkante Kellergeschoßdecke bezogen, höchstens 54 cm über Kanaldeckel liegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn aus zwingenden technischen Gründen eine größere Stufenfolge erforderlich ist. Die vorhandene Geländeoberfläche darf in bezug auf die Nachbargrundstücke nicht abgetragen oder angefüllt werden. Die angegebenen Firstrichtungen sind zwingend.

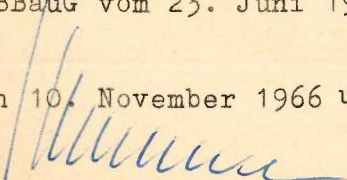
Bei Einzelgaragen sind drei Seiten des aufgehenden Mauerwerks im oberen Abschluß horizontal auszubilden. Die vierte abfallende Seite ist für den Regenablauf bestimmt und darf nicht zum öffentlichen Verkehrsweg zeigen. Garagenanlagen (Doppelgaragen) müssen so ausgebildet werden, daß sie einen einheitlichen Baukörper darstellen und bezüglich des Regenablaufs den vorher genannten Anforderungen entsprechen. Die Garagen müssen aus bündig gefugtem Ziegelmauerwerk erstellt oder verblendet werden. Kellerzugänge dürfen nicht innerhalb der Garagenzufahrten liegen.

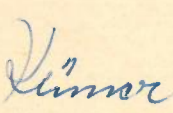
Über Ausnahmen der in § 3 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 10. November 1966 und 25.4.1967


Bürgermeister


Ratsherr